

Verordnung über die Anpassung des Steuergesetzes an die Teuerung (Progressionsverordnung 2020)

Vom 6. November 2019 (Stand 1. Januar 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 57 Abs. 1 des Steuergesetzes (StG) vom 15. Dezember 1998 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Die in Franken festgesetzten Beträge gemäss § 43 Abs. 1 StG werden wie folgt an die Teuerung angepasst:

- a) 0 % für die ersten Fr. 4'000.–
- b) 1 % für die weiteren Fr. 3'700.–
- c) 2 % für die weiteren Fr. 3'600.–
- d) 3 % für die weiteren Fr. 4'000.–
- e) 4 % für die weiteren Fr. 4'100.–
- f) 5 % für die weiteren Fr. 4'800.–
- g) 6 % für die weiteren Fr. 7'100.–
- h) 7 % für die weiteren Fr. 8'100.–
- i) 8 % für die weiteren Fr. 9'100.–
- k) 8,5 % für die weiteren Fr. 11'100.–
- l) 9 % für die weiteren Fr. 11'100.–
- m) 9,5 % für die weiteren Fr. 33'300.–
- n) 10 % für die weiteren Fr. 62'600.–
- o) 10,5 % für die weiteren Fr. 166'600.–
- p) 11 % für die Einkommensteile über Fr. 333'200.–

§ 2

¹ Die in Franken festgesetzten Beträge gemäss § 55 Abs. 1 StG werden wie folgt an die Teuerung angepasst:

¹⁾ SAR [651.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- a) 1,1 ‰ für die ersten Fr. 101'000.–
- b) 1,3 ‰ für die weiteren Fr. 101'000.–
- c) 1,4 ‰ für die weiteren Fr. 101'000.–
- d) 1,5 ‰ für die weiteren Fr. 101'000.–
- e) 1,6 ‰ für die weiteren Fr. 101'000.–
- f) 1,7 ‰ für die weiteren Fr. 101'000.–
- g) 1,8 ‰ für die weiteren Fr. 202'000.–
- h) 1,9 ‰ für die weiteren Fr. 202'000.–
- j) 2,0 ‰ für die weiteren Fr. 202'000.–
- k) 2,1 ‰ für die weiteren Fr. 1'212'000.–

§ 3

¹ Die in Franken festgesetzten Beträge gemäss § 42 Abs. 1 lit. a–d StG werden wie folgt an die Teuerung angepasst:

- a) Kinderabzug bis zum vollendeten 14. Altersjahr Fr.
7'100.–
- b) Kinderabzug bis zum vollendeten 18. Altersjahr Fr.
9'100.–
- c) Kinderabzug für jedes volljährige Kind in Ausbildung,
für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache
aufkommen Fr. 11'100.–

§ 4

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gilt ab Steuerjahr 2020.

Aarau, 6. November 2019

Regierungsrat Aargau

Landammann
HOFMANN

Staatsschreiberin
TRIVIGNO

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
06.11.2019	01.01.2020	Erlass	Erstfassung	2019/7-15

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	06.11.2019	01.01.2020	Erstfassung	2019/7-15